ARTIKEL 88

Die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern ist durch ein System der Rechenschaftspflicht gewährleistet.

Dieser Artikel bestimmt die Rechenschaftspflicht aller leitenden Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane als wichtige Garantie ihrer Verantwortlichkeit gegenüber den Bürgern.

1. Mit diesem Artikel wird zunächst die Verantwortlichkeit auch aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern bestimmt. Die Verantwortlichkeit aller zur Ausübung staatlicher und wirtschaftlicher Funktionen Berufenen gegenüber den Werktätigen gehört zu den Wesenszügen der sozialistischen Demokratie und ist in der Deutschen Demokratischen Republik bewährte und selbstverständliche Praxis.

Die Verfassung legt für alle Wahlfunktionen und gewählten Organe ausdrücklich die Verantwortlichkeit gegenüber ihren Wählern fest. So bestimmt z. B. Artikel 50 die Wahl und die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder des Staatsrates, des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates, des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, des Präsidenten und der Richter des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts gegenüber der Volkskammer (vgl. Artikel 66, 80, 93 und 98). Im Artikel 83 wird die Verantwortung der Räte gegenüber den Volksvertretungen, im Artikel 95 die der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte gegenüber ihren Wählern verankert.

Mit der im Artikel 88 bestimmten Verantwortlichkeit auch aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Bürgern wird der Grundsatz der Rechenschaftspflicht auf alle nichtgewählten Funktionäre ausgedehnt und damit eine weitere Garantie für die in der DDR verwirklichte Volkssouveränität geschaffen. Die Bestimmungen dieses Artikels knüpfen zugleich folgerichtig an die des Artikels 87 an, weil die Wirksamkeit des Systems der Gesetzlichkeit sgaranti en in der Praxis und im Einzelfall maßgeblich auch von der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der für die Durchführung der Gesetze besonders Verantwortlichen mitbestimmt wird.